

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 28. März 2002

Nummer 6

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2000	S. 1
Verwaltungsgebührensatzung	S. 2
Aufwandsentschädigungssatzung	S. 7

Börnicke

Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke von ihrer Sitzung am 11.02.2002	S. 8
Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke von ihrer Sitzung am 19.02.2002	S. 8

Lobetal

Werbesatzung der Gemeinde Lobetal	S. 9
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lobetal	S. 11
Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal von ihrer Sitzung am 29.01.2002	S. 15

Rüdnitz

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Rüdnitz	S. 16
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rüdnitz	S. 19
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Bahnhofstraße	S. 23

Schönow

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schönow	S. 27
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Hans-Sachs-Straße und der Berliner Straße in der Gemeinde Schönow	S. 30
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schönow	S. 34

Schwanebeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002	S. 37
Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schwanebeck	S. 37
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwanebeck	S. 41
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Rigistraße und Zillertaler Straße in der Gemeinde Schwanebeck	S. 45
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme der Vierwaldstätter Straße 2.BA	S. 49
Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck	S. 53
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck von ihrer Sitzung am 21.02.2002	S. 53

Zepernick

Korrektur der Veröffentlichung der der Haushaltssatzung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002	S. 56
1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Zepernick	S. 57
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Zepernick	S. 58
Werbesatzung der Gemeinde Zepernick	S. 59
Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zepernick	S. 61
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zepernick	S. 64

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

Beschluss

des Amtsausschusses über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat der Amtsausschuss am 13.02.2002 Folgendes beschlossen:

- I. Der Amtsausschuss stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2000

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	35.272.313,14 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	33.489.251,16 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	1.783.061,98 DM

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.884.619,34 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.565.257,95 DM
Summe Soll-Einnahmen	10.449.877,29 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.034,70 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 10.447.842,59 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	8.747.185,81 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 231.602,00 DM)	1.118.483,83 DM

Summe Soll-Ausgaben	9.865.669,64 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	632.941,00 DM
Vermögenshaushalt	172.748,00 DM
Vermögenshaushalt	460.193,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	51.310,25 DM
Verwaltungshaushalt	37.891,37 DM
Vermögenshaushalt	13.418,88 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste ./. 542,20 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 10.447.842,59 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen 0,00 DM
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Amtes des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 des Amtes mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09.04.2002 bis einschließlich 18.04.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 26.02.2002

gez. K. Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

des Amtes Panketal über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. 02.2002

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I Seite 231) hat der Amtsausschuss des Amtes Panketal in seiner Sitzung am 13. 02. 2002 die nachstehende Verwaltungsgebührensatzung sowie deren Gebührentarif beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten des Amtes Panketal werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen, sofern die Gebühr einen Euro übersteigt.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Entscheidungen über Rechtsbehelfe wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird.

- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtshilfebescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte sowie für einfache schriftliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegeldern sowie Witwen- und Waisengeldern,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten
 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 4. Verwaltungsangelegenheiten, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 EUR übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebährenschild

- (1) Mit der Anforderung des Antragstellers wird die Gebährenschild fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebährenschildvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebährenschild übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung der Verwaltungsgebührenschildsatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 21. 02. 2002

Zepernick, den 21. 02. 2002

(Kurt Fischer)
amt. Amtsdirektor

(Hans-August Dittmann)
Amtsausschussvorsitzender

Verwaltungsgebührensatzung
Amt Panketal

Gebührentarif

zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13.02.2002

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR	nachrichtl. alt in EUR
1.	Anfertigung von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A4 bei außergewöhnlichem Aufwand ist ein Aufschlag in Höhe von je angefangene Seite möglich	2,50 1,50	2,56 1,53
1.2	Durchschriften je angefangene Seite (ohne Beglaubigung)	0,15	0,15
1.3	andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25	0,26
1.3.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50	0,51
1.3.1.3	. bei größeren Formaten bis zu	12,50	12,78
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten (je angefangene Seite)		
1.3.2.1	Computerausdrucke im Format DIN A4	0,50	0,51
1.3.2.2	Computerausdrucke im Format DIN A3	1,00	1,02
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50	2,56
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften je Seite		
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50	2,56
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50	1,53
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschließlich Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,		
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50	1,53
2.2.2.2	für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00	1,02
3.	Akteneinsicht		
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind		
3.1.1	Grundgebühr	2,50	2,56
3.1.2	bei erhöhtem Arbeitsaufwand bis	10,00	10,23
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		
3.2.1	Grundgebühr	7,50	7,67
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	1,53
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)		
4.1	Grundgebühr	1,00	1,02
4.2	zuzüglich je angefangene Seite	0,15	0,15
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist dabei ausgenommen) je angefangene Seite	10,00	10,23
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,	7,50	7,67

Verwaltungsgebührensatzung
Amt Panketal

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR	nachrichtl. alt in EUR
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50	7,67
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	12,50	12,78
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	10,23
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00	5,11
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis 5.000 EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	10,23
9.2.2	für jede weiteren 5.000 EUR	5,00	5,11
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter den Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	15,00 bis 50,00	15,34 bis 51,13
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB, Ausstellung von Zeugnissen bei Teilungsgenehmigungen	20,00	20,45
10	Steuerangelegenheiten		
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50	2,56
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen und Bescheiden	2,50	2,56
10.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr Grundgebühr	2,50	2,56
10.4	Erhebung von Gebühren bei rückständigen Forderungen		
10.4.1	Forderungen bis 50,00 EUR	1,50	1,53
10.4.2	über 50,00 EUR Bei gleicher Forderung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	1,50 bis 50,00	1,53 bis 51,13
10.5	Bescheinigung steuerlicher Unbedenklichkeit	5,00	nicht erfasst
11.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	7,50 bis 20,00	7,67 bis 20,45
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
	a) 0,2 m ²	1,50	1,53
	b) 0,5 m ²	2,50	2,56
	c) 1,0 m ²	5,00	5,11
	d) über 1,00 m ²	10,00	10,23
13.	Abgabe von Ortsplänen	1,00	1,02
14.	Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen einschließlich der dazugehörigen verkehrsregelnden Maßnahmen, Anlauf, Begehung, Kontrolle und Endabnahme	60,00	61,35

Verwaltungsgebührensatzung
Amt Panketal

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR	nachrichtl. alt in EUR
15.	Baumfällgenehmigungen		
15.1	Grundgebühr	30,00	30,68
15.2	zuzüglich je Baum	10,00	10,23
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten für Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	12,50	12,78
17.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung je beschriftete Seite des Leistungsverzeichnisses	0,25	0,26
18.	Fundsachen		
18.1	Verwahrung von Fundsachen im Werte		
	a) bis 13,00 EUR	Gebührenfrei	Gebührenfrei
	b) bis 150,00 EUR	5,00	5,11
	c) bis 500,00 EUR	10,00	10,23
	d) bis 1000,00 EUR	15,00	15,34
	e) über 1000,00 EUR	1,5 v. Hd. des Wertes	1,5 v. Hd. des Wertes
19.	Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten	12,50	12,78
20.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche a) die Gebühr richtet sich bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach folgender Tabelle von 0,01 EUR bis 75,00 EUR 10,00 von 75,01 EUR bis 250,00 EUR 20,00 von 250,01 EUR bis 1250,00 EUR 30,00 von 1250,01 EUR bis 2000,00 EUR 50,00 von 2000,01 EUR bis 5000,00 EUR 75,00 über 5000,00 EUR je 500 EUR 8,00 höchstens jedoch 4000,00 b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) mindestens 12,50 höchstens 510,00		nicht vergleichbar da andere Staffelung 12,78 511,29
21.	Archiv		
21.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50	2,56
21.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	1,02

Zepernick, den 21.02.2002

Zepernick, den 21.02.2002

(Kurt Fischer)
amt. Amtsdirektor

(Hans-August Dittmann)
Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13. 02. 2002 vom Amtsausschuss des Amtes Panketal beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 21.02. 2002

gez.

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall ehrenamtlicher Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Panketal (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31.07.2001 (GVBl., Teil II, S. 542) i.d.z.Zt. gültigen Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 13. 02. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 76,00 • gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 •,
- (3) Dem Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 127,00 • gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb des Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.
- (4) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die für ihr Ehrenamt bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird keine Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft im Amtsausschuss gewährt.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses erhalten seine Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 • je Sitzung.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstaussfall

Der nachgewiesene Verdienstaussfall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständigen Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern des Amtsausschusses bis zum Höchstsatz von 15,00 • je Stunde auf Antrag erstattet. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

§ 5 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für angeordnete und genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde gelegt ist die Reisekostenstufe des Amtsdirektors des Amtes Panketal.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 19.02.2002

Zepernick, den 19.02.2002

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Hans-August Dittmann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13. 02. 2002 vom Amtsausschuss des Amtes Panketal beschlossene Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall ehrenamtlicher Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Panketal (Aufwandsentschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 20.02. 2002

gez.

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnicke

Die Gemeindevertretung Börnicke hat auf der 24. öffentlichen Sitzung am 11.02.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. B V 35/2001

§ 1, 5. Anstrich

Die Anlage 1 wird verändert, d. h. der Geltungsbereich der Denkmalsatzung wird auf dem Flurstück 294 wie aus dem Anhang ersichtlich verändert.

§ 2, Punkt 2, 5. Anstrich wird ersatzlos gestrichen

„- den sich im rückwärtigen Grundstücksbereich hinter den Nebengebäuden anschließenden Nutz- und Obstgärten sowie Viehkoppeln“

§ 2, Punkt 3, 2. Absatz, 2. Anstrich

„meist mit Schieferdeckung“ **wird ersatzlos gestrichen**

Beschlusstext:

1. Dem Entwurf der Denkmalbereichssatzung für den historischen Dorfkern der Gemeinde Börnicke wird gemäß Anlage mit den im Protokoll formulierten Änderungen zugestimmt.
2. Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu geben..
3. Nach erfolgter Auslegung wird die Satzung mit den Abwägungsvorschlägen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss-Nr. B V 43/2001

Die Beschlussvorlage B V 43/2001 (Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Börnicke) wird in der vorliegenden Form abgelehnt und die am 23. 01. 2001 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Börnicke“ wird hiermit nochmals bestätigt.

Beschluss-Nr. B V 44/2001

Die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße“ 2. Bauabschnitt ohne die Anlage 1 und nimmt die dem Beitragssatz zugrunde liegenden Kalkulationen der Anlage 2 zustimmend zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Börnicke hat auf der 25. öffentlichen Sitzung am 19.02.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. B V 06/2002

Die Gemeinde Börnicke beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Börnicke (Aufwandsentschädigungssatzung).

Beschluss-Nr. B A 05/2002

Im Stellenplan 1. Nachtrag 2002 wird eine neue Stelle (Kostenstelle 7602 – Gemeindezentrum Gutshof) für einen Arbeiter der Lohngruppe 1 eingerichtet. Die Besetzung erfolgt frühestens zum 01. 06. 2002.

Beschluss-Nr. B V 38/2001/1

Die Gemeindevertretung Börnicke beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt und Stellenplan gemäß beigefügtem Entwurf mit folgenden Änderungen:

Verwaltungshaushalt:

HHST: 9000.0010	von	45.300 Euro	./.	11.400 Euro
	auf	33.900 Euro		

Der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 300 v. H. auf 400 v. H. wird nicht zugestimmt.

HHST: 9100.8600	von	12.300 Euro	./.	11.400 Euro
	auf	900 Euro		

Beschluss-Nr. B V 06/99/1

Dem Antrag vom 20.12.2001 zum Bau eines überdachten Stellplatzes (Carport) auf dem Grundstück Apfelallee 9a wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. B V 03/2002

Die Gemeinde Börnicke stimmt der Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

Beschluss-Nr. B V 04/2002

Die Gemeinde Börnicke stimmt der Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

Beschluss-Nr. B V 01/2002

Neubau eines Radweges an der L 30

Beschluss-Nr. B V 05/2002

Dienstbarkeitsbewilligung an den Flurstücken 102, 167, 168, 171 der Flur 1

Beschluss-Nr. B V 48/2001/1

Bestätigung eines Vertragsentwurfes zum Ankauf des Gutshofes Börnicke Flur 1, Flurstück 19/2

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

SATZUNG

der Gemeinde Lobetal über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (GVBI Brandenburg I S. 82 vom 25. Mai 1998) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBI Brandenburg I S. 398 vom 18. Oktober 1993) - in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Lobetal folgende Satzung:

- § 1 Werbeanlagen
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen
- § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 6 Gestaltung von Werbeanlagen
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge
- § 9 Änderung vorhandener Anlagen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für alle öffentlichen und privaten Bereiche der Gemeinde Lobetal. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Lobetal mit der Flur 1, die Gemarkung Ladeburg mit der Flur 2, Flurstücke 47, 48, 49, 50 und 51 sowie Flur 3, Flurstücke 36/5, 36/6, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 29, 50 und 52/5/Teil und Flur 3, Flurstück 51 (Straße) ab Höhe Flurstück 83, nördlicher Teil.

§ 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung. Werbeflächen von weniger als 1 m² sind an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei.
- (2) Auch Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, bedürfen der Genehmigung.
- (3) Werbeanlagen in denkmalgeschützten Bereichen bedürfen zudem der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung gewöhnlich erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung gewöhnlich an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (3) Je Stätte der Leistung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei ist für jede im Erdgeschoss ansässige Stätte der Leistung je Straßenseite nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig; mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- (1) Werbeanlagen auf, in oder an Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen sowie Türen, Toren, Fensterläden mit Ausnahme von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 4.
- (2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen.
- (3) auf eine Stätte der Leistung hinweisende Werbeanlagen insbesondere mit:

schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund,
weißer Schrift auf blauem Untergrund,
weißer Schrift auf grünem Untergrund und
schwarzer Schrift auf weißem Untergrund,

ausgenommen sind Werbeanlagen eingetragener Firmenzeichen, wobei sich die Produktwerbung deutlich der eigentlichen Werbeanlagen unterzuordnen hat.

- (4) das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehene Flächen mit Plakaten und Anschlägen;
- (5) das Anbringen von Werbeanlagen an kommunalem Straßenmobiliar, ausgenommen ist kommunales Straßen-

mobiliar, wie Parkbänke, Buswartehäuschen u.a., mit speziell vorgesehenen Werbeflächen.

- (6) In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Plakate und Werbeanlagen unzulässig.

§ 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Flachwerbung

- a) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Wird das Gewerbe oder der Beruf, für den geworben wird, nicht im Erdgeschoss ausgeübt, ist eine Werbeanlage bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- b) Die Summe der Länge der Werbeanlagen darf nicht mehr als 6/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen. Dieses gilt nicht für Lichtkästen. Diese dürfen nur 5/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen.
- c) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.
- d) Die einzelne Werbeanlage darf nicht höher als 1,00 m sein.
- e) Der Abstand aller Teile der Werbeanlage von der Fassade darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

(2) Auslegerwerbung

- a) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig und müssen eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlagen einschließlich deren Befestigung einhalten.
- b) Der Abstand aller Teile des Auslegers von der Gebäudefront in den Luftraum hinein darf nicht mehr als 0,85 m betragen. Die maximale Breite (Dicke) eines Auslegers darf (gemessen parallel zur Gebäudefront) nicht mehr als 0,25 m betragen.
- c) Ausleger dürfen je Seite der Ansichtsfläche nicht größer als 0,65 m² sein. Wird die Ansichtsfläche eines Auslegers nicht von einem Kreis oder einem Rechteck umschlossen, gilt als Berechnungsgrundlage der zulässigen Größe die von einem fiktiven Rechteck umschlossene Ansichtsfläche.
- d) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

(3) Markisen

Markisen als Werbeträger und textile oder textilähnliche Markisen als Werbeträger sind unter Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m zulässig.

(4) Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster bzw. Glasflächen bedecken.

(5) Sonstige Werbeanlagen

1. Werbungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, Feste, Schlussverkäufe und Wahlen können ausnahmsweise abweichend von den vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzungen zugelassen werden, entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung § 13, § 67 und § 68. Die öffentliche Wahlwerbung erfolgt gemäß den Regelungen des Landes.

2. Fahnenwerbung

Fahnenmasten als Träger der Werbung sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.

- (6) Bei der Gestaltung von Werbeanlagen sind dem Grundsatz nach die folgenden Lösungen zu bevorzugen:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Schriftzüge
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz usw.
- individuell gestaltete Ausleger

- (7) Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

- (8) Nicht leuchtenden und angeleuchteten Werbeanlagen ist gegenüber anderen Lösungen der Vorzug zu geben.

§ 7 Warenautomaten

Die Errichtung von Warenautomaten ist nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig, die das Automatenortiment führen.

Sofern sich der Anbringungs- bzw. Aufstellungsort außerhalb der Grundfläche des Gebäudes befindet, ist die Anzahl der zulässigen Warenautomaten auf eine je Sortiment zu begrenzen.

Der Abstand aller Teile des Warenautomaten von der Fassade des Gebäudes darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

Warenautomaten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen.

§ 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüge

Schaukästen sowie Litfasssäulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschlüge sind nur für Informationszwecke für amtliche, politische, kirchliche, kulturelle und sportliche Mitteilungen zulässig. Für kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Änderung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, sind bei Änderung oder sonstigen baulichen Veränderungen so zu gestalten - spätestens jedoch binnen drei Jahren -, dass sie den Bestimmungen dieser Werbesatzung entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die in dieser Werbesatzung niedergelegten Regelungsinhalte verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung gem. § 3 eine Werbeanlage errichtet
 2. eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften des § 4 errichtet
 3. eine gem. § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet
 4. entgegen den Vorschriften des § 7 Werbeautomaten errichtet
 5. Schaukästen, Tafeln und Flächen entgegen den Bestimmungen des § 8 nutzt
 6. Änderungen vorhandener Anlagen gemäß § 9 nicht fristgemäß vornimmt.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach der Sondernutzungssatzung.

§ 11 Gebühren

- (1) Für das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Anlagen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Panketal erhoben.
- (2) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsbereich werden darüber hinaus Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lobetal erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lobetal, den 26. 02. 2002 Zepernick, den 26. 02. 2002

Siegel

gez.
Dr. Hans-Günter Hartmann
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

gez.
Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lobetal über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) vom 29.01.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 26. 02. 2002

gez.
Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lobetal
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lobetal am 20. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lobetal“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Lobetal aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Freilegung der Flächen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Lobetal trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Lobetal den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.
e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

- (5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

- (7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

- (8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (8) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Lobetal zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
- 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen

4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schönow Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Lobetal zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 31. August 2000 veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lobetal außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lobetal, den 19. 12. 2001 Zepernick, den 19. 12. 2001

Siegel

gez.

gez.

Dr. Hans-Günther Hartmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.12.2001 von der Gemeindevertretung Lobetal beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lobetal (Straßenausbaubeitragsatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 12. 02. 2002

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 30. öffentlichen Sitzung am 29.01.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. LT V 32/2001

Die Gemeinde Lobetal stimmt dem beigefügten Entwurf der Förderrichtlinie zu. Das Amt Panketal wird beauftragt, einen Antrag an das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) auf Anerkennung der Richtlinie zu stellen.

Beschluss-Nr. LT V 16/2000/1

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Lobetal über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung).“

Beschluss-Nr. LT V 02/2002/neu

Die Gemeinde Lobetal stimmt der Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

Beschluss-Nr. LT V 19/2000/9/neu

Entsprechend des vorliegenden Vertragsentwurfes 5. Fassung mit Stand vom 28. 01. 2002 (Anlage 1) stimmt die Gemeindevertretung Lobetal der Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

(Der Vertragstext wird nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bekannt gemacht. Er kann bereits jetzt während der Sprechzeit im Amt Panketal bzw. im Internet unter „www.panketal.de“ eingesehen werden.)

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rüdnitz (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) § 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), hat die Gemeindevertretung Rüdnitz am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Rüdnitz erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

- a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m

4. für Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

5. für Grünanlagen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 7 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5

BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende

Nutzungsfaktor wird erhöht um

- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
 - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 - e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der Übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke um mehr als 50 v. H. übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
 4. die Radwege
 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
 6. die Parkflächen
 7. die Grünanlagen
 8. die Beleuchtungsanlagen
 9. die Entwässerungsanlagen
 10. die Immissionsschutzanlagen
 11. die kombinierten Geh- und Radwege
 12. die Mischflächen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind,
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. 04. 2001 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rüdnitz, den 14. 01. 2002 Zepernick, den 14. 01. 2002

Siegel

gez.

gez.

Hubertus Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 29. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Rüdnitz beschlossene „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rüdnitz (Erschließungsbeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 12. 02. 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rüdnitz
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 29. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rüdnitz“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Rüdnitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Freilegung der Flächen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,

2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Rüdnitz den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.
e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

- (5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

- (7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

- (8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (9) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Rüdnitz zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden: 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Rüdnitz Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grund-

stückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Rüdnitz zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 29. Juni 2001 veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rüdnitz außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdnitz, den 30.11.2001 Zepernick, den 30. 11. 2001

Siegel

gez.
Hubertus Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 29. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Rüdnitz beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rüdnitz“ (Straßenausbaubeitragssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 21. 12. 2001

gez.

Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau der Bahnhofstraße in der Gemeinde Rüdnitz
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 03. 2001 (GVBl. I, S. 30) und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der **Bahnhofstraße** und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Rüdnitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rüdnitz“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

- 1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
- 2 den Wert der von der Gemeinde Rüdnitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 3 die Freilegung der Flächen,
- 4 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
- 5 die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2 für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz trägt den Teil des Aufwandes, der
 - 1 auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2 bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	10 v. H.
b) Radwege	10 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) Parkstreifen	50 v. H.
e) unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.
f) Beleuchtung	10 v. H.
g) Oberflächenentwässerung	10 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	35 v. H.

(4) Im Sinne von Absatz 4 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Rüdnitz zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbuaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbuaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1 die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2 die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

- 5 die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- 1 nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - 2 ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

- 1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
- 2 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
- 3 für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- 1 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:

0,5

 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei	
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8 Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen

4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Rüditz Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Rüditz zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Rüditz, den 14. 01. 2002

Zepernick, den 14. 01. 2002

Siegel

gez.

gez.

Hubertus Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Gemeinde Rüdnitz am 29. 11. 2002 beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Bahnhofstraße in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) ist im Amtsblatt für das Amt Panketal bekannt zu machen.

Zepernick, den 25. 02. 2002

gez.
K. Fischer
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

S A T Z U N G

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schönow (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) § 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), hat die Gemeindevertretung Schönow am 20. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Schönow erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

- a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m

4. für Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

5. für Grünanlagen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungs-

aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 7 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw.

Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. I Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
 - a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
 - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 - e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der Übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke um mehr als 50 v. H. übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind,
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Schönow über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.09.2000 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönow, den 22. 11. 2001 Zepernick, den 22. 11. 2001

Siegel

gez.

gez.

Adelheid Reimann
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Carsten Bockhardt
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 20. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schönow (Erschließungsbeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 18.12.2001

gez. Carsten Bockhardt
Amsdirektor

Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau der Hans-Sachs-Straße und der Berliner
Straße in der Gemeinde Schönow
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 03. 2001 (GVBl. I, S. 30) und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönow am 20. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der **Hans-Sachs-Straße** und der **Berliner Straße** und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Schönow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schönow“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Schönow aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als

sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der Aufwand für

1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Schönow trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Schönow den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen	
a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Gehwege	60 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.
d) unselbstständige Grünanlagen	60 v. H.

- | | |
|----------------------------|----------|
| e) Beleuchtung | 50 v. H. |
| f) Oberflächenentwässerung | 50 v. H. |

2. Hauptverkehrsstraßen

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Fahrbahn | 10 v. H. |
| b) Radwege | 10 v. H. |
| c) Gehwege | 60 v. H. |
| d) Parkstreifen | 50 v. H. |
| e) unselbstständige Grünanlagen | 50 v. H. |
| f) Beleuchtung | 10 v. H. |
| g) Oberflächenentwässerung | 10 v. H. |
| h) kombinierte Geh- und Radwege | 35 v. H. |

(5) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 und 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(6) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Schönow zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung

1. innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in ver-

gleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:

0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8 Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schönow Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schönow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Schönow, den 22. 11. 2001 Zepernick, den 22. 11. 2001

Siegel

gez.

gez.

Adelheid Reimann
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 20. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Hans-Sachs-Straße und der Berliner Straße in der Gemeinde Schönow“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 18.12.2001

gez. Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Satzung

der Gemeinde Schönow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönow (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) Artikel 1 - Gemeindeordnung sowie Artikel 3 - Amtsordnung - in der z.Zt. geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der z.Zt. geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. BB. I S. 186) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönow am 16. 10. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönow. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Schönow mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, 9, 10, 11 und 12.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schönow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2**Definition**

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4**Erlaubnisantrag**

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung im Amt Panketal zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u.a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 5**Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 6**Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - die Straße eingezogen werden soll,
 - die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.
- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7**Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde

§ 8**Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 EURO.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Gebührenschuldner
- Gebührensschuldner sind gleichrangig
 - der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer.
 - Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. Februar,
 - unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif.
 - kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) Gebührenerstattung
- Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 - Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.

(8) Gebührenfreiheit

Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
- Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
- erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
- evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönow, den 14.01.2002 Zepernick, den 14.01.2002

Siegel

gez. Adelheid Reimann
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schönow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönow (Sondernutzungssatzung) vom 16.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				Mindestgebühr EURO
		jährlich EURO/m²	monatlich EURO/m²	wöchentl. EURO/m²	täglich EURO/m²	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00				51,00
2	bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Fahrradständer		3,00		1,00	15,00
3	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m² Ansichtsfläche		51,00	13,00	1,00	10,00
4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u.ä.	76,00				250,00
5	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art		12,00		2,50	76,00
6	Weihnachtsbaumhandel			1,00	0,15	15,00
7	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50	0,60		25,00
8	Autorufsäulen u.ä. private Einrichtungen	10,23				10,23
9	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun		10,00	2,50	0,50	15,00
10	Containeraufstellung		10,00	2,50	0,50	10,00
11	Gehwegüberfahrten bei Baustellen		5,00	1,00	0,20	15,00
12	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,25	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				Mindestgebühr EURO
		jährlich EURO/m²	monatlich EURO/m²	wöchentl. EURO/m²	täglich EURO/m²	
13	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	5,00				15,00
14	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	26,00	5,00	1,30	0,20	15,00
15	Litfassäulen	255,00				
16	Notausstiege, Biereinwurfgeschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	10,00				
17	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.ä. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug		25,00	7,00	1,00	10,00
18	Abstellen nicht am Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz, Krafträder und Anhänger außerhalb der Fahrbahn a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5,00 10,00 5,00 2,50	0,80 1,50 0,80 0,35	
19	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen			5,00	0,80	61,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				Mindestgebühr EURO
		jährlich EURO/m²	monatlich EURO/m²	wöchentl. EURO/m²	täglich EURO/m²	
20	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				7,50 26,00	
21	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppentufen, mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei				
22	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				0 bis 52,00	

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 08.11.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.01.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.428.800 EURO
in der Ausgabe auf	3.428.800 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.267.300 EURO
in der Ausgabe auf	2.267.300 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **1.385.200 EURO**
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO,

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **0 EURO**

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **400.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
200 v.H.

(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag
300 v.H.

§ 4

(1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 10.000 EURO übersteigt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2

der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 EURO übersteigen.

(3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 EURO übersteigen.

(4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 2.500 EURO übersteigen.

Schwanebeck, den 10.01.2002 Zepernick, den 10.01.2002

Siegel

gez. Rainer Fornell
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 09.01.2002, Aktenzeichen: 1563111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwanebeck (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) § 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), hat die Gemeindevertretung Schwanebeck am 08. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Schwanebeck erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

- a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m

4. für Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

5. für Grünanlagen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

§ 8 Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,

- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der Übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke um mehr als 50 v. H. übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktions-trennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind,
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt,

Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Schwanebeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.09.2000 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwanebeck, den 09. 11. 2001 Zepernick, den 09. 11. 2001

gez. Siegel gez.

Manfred Timreck Carsten Bockhardt
Vorsitzende der Gemeindevertretung Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung
Die am 08. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwanebeck (Erschließungsbeitragssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 09. 11. 2001

gez.

Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde
Schwanebeck
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck am 08. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Schwanebeck Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwanebeck“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Schwanebeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Freilegung der Flächen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Schwanebeck trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Schwanebeck den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart anrechenbare Breiten in m Anteil der Beitragspflichtigen

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.
e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

(5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

(7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

(8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(9) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren

Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Schwanebeck zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung

tung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,

1

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feld-

scheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen

8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schwanebeck Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schwanebeck zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schwanebeck vom 08. 06. 2000 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, den 09. 11. 2001 Zepernick, den 09. 11. 2001

Siegel

gez.

gez.

Manfred Timreck
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Carsten Bockhardt
Amdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 08. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schwanebeck“ (Straßenausbaubeitragssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 09. 11. 2001

gez.

Carsten Bockhardt
Amdirektor

Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau der Rigistraße und der Zillertaler Straße in
der Gemeinde Schwanebeck
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 03. 2001 (GVBl. I, S. 30) und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck am 08. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der **Rigistraße** und der **Zillertaler Straße** und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Schwanebeck Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwanebeck“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

- 1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,

- 2 den Wert der von der Gemeinde Schwanebeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 3 die Freilegung der Flächen,
- 4 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
- 5 die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2 für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1) Die Gemeinde Schwanebeck trägt den Teil des Aufwandes, der

- 1 auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- 2 bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Schwanebeck den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in sonst. Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	---	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50 v. H.
f) Grünanlagen	je 2,00 m	60 v. H.

2. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	5,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	10 v. H.
f) Grünanlagen	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	30 v. H.

(5) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 und 2 gelten als:

- 1 Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- 2 Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(6) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Schwanebeck zu verwenden.

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1 die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2 die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5 die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1 nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2 ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3 für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und je des weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8 Mehrfacherschließung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 bei Abrechnung der jetzigen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert, höchstens jedoch um 350 m², wenn und soweit einzelne Teilanlagen der hergestellten, erweiterten oder verbesserten Erschließungsanlage einem Zustand in den übrigen Erschließungsanlagen gleichwertig ist. Die Reduzierung des Flächenansatzes ist für jede Teilanlage gesondert vorzunehmen.

(2) Die Ermäßigung trägt die Gemeinde.

§ 9 Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen

8. Kombinierte Geh- und Radwege

9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schwanebeck Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schwanebeck zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für den Ausbau der Rigistraße beträgt 2,068977 DM/m² Verteilungsfläche.

(2) Der Beitragssatz für den Ausbau der Zillertaler Straße beträgt 0,916179 DM/m² Verteilungsfläche.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Schwanebeck, den 09. 11. 2001 Zepernick, den 09. 11. 2001

gez. Siegel
gez.

Manfred Timreck Carsten Bockhardt
Vorsitzende der Gemeindevertretung Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 08. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Rigistraße und der Zillertaler Straße in der Gemeinde Schwanebeck (Straßenausbaubeitragsatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal bekannt zu machen.

Zepernick, den 22. 11. 2001

gez.

Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen
für die Straßenbaumaßnahme in der Vierwaldstätter Straße
2. BA in der Gemeinde Schwanebeck
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 03. 2001 (GVBl. I, S. 30) und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck am 22. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der **Vierwaldstätter Straße 2. BA** und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Schwanebeck Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwanebeck“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

- 1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
 - 2 den Wert der von der Gemeinde Schwanebeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - 3 die Freilegung der Flächen,
 - 4 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen,
 - d) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - e) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - f) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - g) kombinierten Geh- und Radwegen.
 - 5 die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2 für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,

4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Schwanebeck trägt den Teil des Aufwandes, der

- 1 auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- 2 bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 beträgt für die als Anliegerstraße eingestufte „Vierwaldstätter Straße“ für die betreffenden Teileinrichtungen wie folgt:

a) Fahrbahn	75 v. H.
b) Grünanlagen	60 v. H.
c) Beleuchtung	50 v. H.

(4) Im Sinne von Abs. 3 gelten als Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

Als Anliegerstraßen gelten die Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- 1 die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- 2 die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5 die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1 nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2 ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
- 2 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
- 3 für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
- 1 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

§ 8 Mehrfacherschließung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen

werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 bei Abrechnung der jetzigen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert, höchstens jedoch um 350 m², wenn und soweit einzelne Teilanlagen der hergestellten, erweiterten oder verbesserten Erschließungsanlage einem Zustand in den übrigen Erschließungsanlagen gleichwertig ist. Die Reduzierung des Flächenansatzes ist für jede Teilanlage gesondert vorzunehmen.

- (2) Die Ermäßigung trägt die Gemeinde.

§ 9 Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schwanebeck Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die

Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schwanebeck zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Beitragsatz

Der Beitragsatz für den Ausbau der Vierwaldstätter Straße 2. Bauabschnitt beträgt 6,3927368 DM/m² Verteilungsfläche.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Schwanebeck, den 20. 12. 2001 Zepernick, den 21. 12. 2001

Siegel

gez.

Rainer Fornell
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.,

Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die am 22. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Vierwaldstätter Straße 2. BA“ in der Gemeinde Schwanebeck (Straßenausbaubeitragssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 21. 12. 2001

gez.
Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Korrektur

Die Gemeindevertretung Schwanebeck erlässt auf der Grundlage der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (Gbl I Nr. 18 vom 26.06.1980) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl S. 200) für den kommunalen Friedhof in Schwanebeck folgende

Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck

Präambel

Die Erhebung der Gebühren und Entgelte dient ausschließlich der kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofes der Gemeinde Schwanebeck auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwanebeck gelegenen und vom Amt Panketal - Friedhofsverwaltung - verwalteten Friedhof.

§ 2 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
= 50,00 EURO
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre
 - an einer Einzelgrabstätte = 800,00 EURO
 - an einer Doppelgrabstätte = 1.300,00 EURO
 - an einer Urnengrabstätte = 500,00 EURO
3. Beantragte Verlängerungen des Nutzungsrechtes werden anteilig berechnet.
4. Für eine Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage
= 125,00 EURO
5. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen
= 10,00 EURO
6. Entgelte im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden den Angehörigen des Verstorbenen vom Leistungsträger selbst in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber für die jeweilige Leistung verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Gewährung der beantragten Leistung fällig. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Schwanebeck, vertreten durch das Amt Panketal.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. 12. 2001 durch die Gemeindevertretung Schwanebeck in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwanebeck, den 08.01. 2002 Zepernick, den 08. 01. 2002

gez. Rainer Fornell	Siegel	gez. Kurt Fischer
Vorsitzende der Gemeindevertretung		amt. Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck vom 13. 12. 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 08. 01. 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 50. öffentlichen Sitzung am 21.02.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Sb A 47/2001

Die Gemeindevertretung stimmt einer Teilung und Parzellierung des im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesenen Areals zu und gibt diese Parzellen zum Verkauf frei.

Beschluss-Nr. Sb A 10/2002

Die HHST: 6700.9430 wird freigegeben.

Ich beantrage entsprechend dem Stand der Rückbaumaßnahmen der e.dis Nord AG – siehe hierzu auch Vertrag über die Nutzung von Freileitungsmasten gemäß Sb V 21/2002/4 – nachstehend aufgeführte Straßenzüge analog der Variante 2001 auszubauen:

- Lindenberger Straße
- Goethestraße
- Alemannenstraße
- Rest Rigistraße
- Rest Zepernicker Straße
- Uhlandstraße (bereits verkabelt).

Die v. g. Straßenzüge entsprechen trassenmäßig den Maßnahmen von 2001. Die Kostendeckung hierzu ist im Haushalt 2002 in der HHST: 6700.9430 eingestellt. Darüber hinaus schlage ich als Folgemaßnahmen des Ausbau der Straßenzüge:

- Thuner Straße
- Donaustraße

bzw. alternativ dazu die:

- Bremer Straße
- Altonaer Straße
- Bochumer Straße
- Hamburger Straße
- Flensburger Straße
- Lübecker Straße

im Ortsteil Bergwalde vor.

Beschluss-Nr. Sb V 01/2002

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 21. 12. 2001 das Einvernehmen, eine Teilfläche des Grundstückes Flur 2, Flurstück 984, Zepernicker Straße als Lern- und Spielfläche für Hunde zu nutzen.

Die notwendige Bordabsenkung des Radweges vor der privaten Zufahrt hat der Antragsteller auf eigene Kosten herzustellen. Für diese Baumaßnahme ist eine Genehmigung vom Tiefbauamt einzuholen.

Beschluss-Nr. Sb V 02/2002

Entscheidungen der Gemeinde Schönow zur Gebietsreform werden zur Kenntnis genommen; auch wenn sich die Gemeinde Schönow nicht mit den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zu einer amtsfreien Gemeinde zusammenschließen will.

Beschluss-Nr. Sb V 35/2001/7

1. Der unter der Beschlussnummer Sb V 35/2001 beschlossene Vertrag über die Bildung der Gemeinde Panketal wird wie folgt geändert:

- a) Im § 14 wird das Datum „01.04.2003“ durch das Datum „31.12.2002“ ersetzt,
- b) Der § 8 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bis zur Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.
(2) Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.“
- c) Im § 1 Abs. 3 werden die Worte „gemäß Anlage 1“ gestrichen.
- d) Damit hat der Vertrag folgenden Wortlaut:

„VERTRAG

Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die Gemeinde Panketal.
- (2) Die Gemeinde Panketal wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Parteien.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Auflösung des Amtes Panketal und der Bildung der Gemeinde Panketal wird das verbleibende Vermögen/ Verbindlichkeiten und die verbleibende Verwaltung des Amtes Panketal mit ihren Bediensteten in die Gemeinde Panketal übernommen.

Die verbleibenden Bediensteten sind die Mitarbeiter, die sich nach der Aufteilung der Bediensteten des Amtes Panketal auf die amtsangehörigen Gemeinden für die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck ergeben.

- (4) Die vertragschließenden Parteien streben an, dass der AZV „Panketal“ und der WAV „Panke-Finow“ sich zusammenschließen. Der AZV „Panketal“ ist jedoch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens bis zum Abschluss der geplanten Erschließung des Verbandsgebietes zu erhalten.

§ 2

Bildung und Benennung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Schwanebeck und die Gemeinde Zepernick werden nach § 54 der Gemeindeordnung Ortsteile der Gemeinde Panketal.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Namen der Gemeinde Panketal aufzuführen.

§ 3

Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindevertretungen der noch bestehenden Gemeinden Schwanebeck und Zepernick werden bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl Ortsbeirat der entsprechenden Ortsteile.
- (2) Die ehrenamtlichen Bürgermeister der noch bestehenden Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick nehmen die Funktion des Ortsbürgermeisters ihres Ortsteiles für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wahr.
- (3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal sind die Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung sowie Regelungen zum künftigen Wahlverfahren für die Ortsbeiräte und -bürgermeister aufzunehmen.
- (4) Der Ortsbeirat und die -bürgermeister der Ortsteile besitzen die in § 54 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg festgelegten Rechte.

§ 4

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Parteien angemessen zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden, insbesondere bei den bestehenden Einrichtungen in den künftigen Ortsteilen. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.
- (2) Der Erhalt des Verwaltungsstandortes „Amtshaus“ am Bahnhof Zepernick gilt als vereinbart.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Panketal maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick als solches in der Gemeinde Panketal.

§ 6**Ortsrecht/Haushaltsführung**

- (1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Parteien gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der Gemeinde Panketal in Kraft tritt. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Zepernick.
- (2) Die Ziele und Inhalte der Flächennutzungspläne der vertragschließenden Parteien sind bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- (3) Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass nach Maßgabe des Haushaltes nachfolgende Projekte im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Panketal weitergeführt werden:

für die Gemeinde Zepernick:

- Erhalt der Schullandschaft (Grundschule, GOST)
- Erhalt der Kitalandschaft (ausgewogenes Verhältnis Freier Träger - kommunale Träger)
- Weiterführung des Schülertreffs, des Jugend- und Sporttreffs, des Gemeinschaftshauses und des Seniorentreffs über Förderung der jeweiligen freien Träger

für die Gemeinde Schwanebeck:

- Erhalt der Schullandschaft (Grundschule, Realschule)
- Erhalt der Kitalandschaft (Kita, Hort)
- Weiterführung und Unterstützung des Jugendtreffs (Elternverein) und des Sportvereins SG Schwanebeck 98 e.V.
- Unterstützung der Seniorengruppen und Vereine
- Erhalt der Gemeindebibliothek am jetzigen Standort
- Erhalt des gemeindeeigenen Friedhofes Zillertaler Str. in kommunaler Trägerschaft.

§ 7**Investitionen**

- (1) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die begonnenen Investitionsmaßnahmen der vertragschließenden Parteien unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 fortzuführen und fertig zu stellen.

Für die Gemeinde Zepernick betrifft dieses:

- Feuerwehersatzneubau in der Bernauer Straße
- dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Sportplatzgeländes „Straße der Jugend“, insbesondere für die Feldsportarten, Reitsport und Bogenschießen auf angemessenes Wettkampfniveau
- weitere Ablösung der Freileitungsbeleuchtung nach dem Aufmuffungsverfahren
- schnellstmöglicher Bau von Siedlungsstraßen
- Entwicklung des Geländes um das ehemalige Kino zu einem Ortsteilzentrum

Für die Gemeinde Schwanebeck betrifft dieses:

- Fertigstellung des Umbaus der FFW
- Neubau/Fertigstellung des Kita-Anbaus auf dem Schulgelände
- Gestaltung der Außenanlagen im Schulzentrum
- weitere Ablösung der Freileitungsbeleuchtung
- kontinuierlicher Ausbau der Siedlungsstraßen.

- (2) Die Gemeinde Panketal verpflichtet sich, Einnahmen aus Zuweisungen bei Gebietsänderungen gemäß dem zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses für diesen geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes zunächst für die Vermögensauseinandersetzung mit den restlichen amtsangehörigen Gemeinden zu verwenden. Der verbleibende Betrag wird unverzüglich der Darlehenstilgung zugeführt.

§ 8**Gemeindevertretung**

- (1) Bis zur Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.
- (2) Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.

§ 9**Festlegung der Wahlkreise**

- (1) Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung zur nächsten landesweiten Kommunalwahl wird das Wahlgebiet gemäß § 21 Abs. 3 BbgKWahlG in zwei Wahlkreise eingeteilt.
- (2) Die Wahlkreise werden wie folgt abgegrenzt:
Wahlkreis 1: Ortsteil Zepernick,
Wahlkreis 2: Ortsteil Schwanebeck.
- (3) Über die Anzahl und die Neueinteilung der Wahlkreise nach der 1. vollständigen Wahlperiode entscheidet die neu gewählte Gemeindevertretung.

§ 10**Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die verbleibenden Bediensteten der Gemeinde Schwanebeck und der Gemeinde Zepernick und die verbleibenden Bediensteten des Amtes Panketal (siehe § 1 Abs. 3), die nicht in andere Struktureinheiten übernommen wurden, werden in den Dienst der Gemeinde Panketal nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinde Panketal über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Bis zum Tage der wirksamen Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters wird der Amtsdirektor des Amtes Panketal mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters sowie der Beigeordnete des Amtes Panketal mit der allgemeinen Vertretung beauftragt.
- (3) Der Amtsdirektor des Amtes Panketal und der Beigeordnete des Amtes Panketal treten für den Fall, dass sie nicht zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit gewählt werden, in den Dienst der Gemeinde Panketal als Beigeordnete bis zum Ende ihrer

ursprünglichen Amtszeit über. Der erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der vorhandenen Wahlbeamten bestellt.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, nach Vertragsunterzeichnung keine Kredite im Haushaltsplan zu veranschlagen, soweit im Vermögenshaushalt Investitionen für Maßnahmen vorgesehen sind, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung zählen.
- (3) Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, nach Vertragsunterzeichnung langfristig die Gemeinde Panketal belastende Investitionen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Die Planung derartiger Investitionen ist rechtzeitig mitzuteilen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn es durch die Vertretungen der Gemeinde Zepernick und der Gemeinde Schwanebeck erklärt wird.

§ 12 Regelungen von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. In ihn entsendet jede Gemeinde zwei Vertreter. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 14 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam, möglichst zum 31.12.2002.

Zepernick, den 26. Februar 2002

Gemeinde Schwanebeck

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Rainer Fornell
ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Zepernick

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Britta Stark
ehrenamtliche Bürgermeisterin

2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss des Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. Sb V 19/2001/3

Die Haushaltssperre für die Baumaßnahme – Neubau Kita - , HHST: 4645.9512 wird aufgehoben.

Für den Neubau werden Haushaltsmittel in Höhe von 1.030.000 Euro benötigt. Eine Korrektur des Haushaltsansatzes erfolgt mit der Erarbeitung des Nachtragshaushaltes.

Beschluss-Nr. Sb V 03/2002

Die Gemeinde Schwanebeck stimmt der Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Korrektur zur Veröffentlichung aus dem Jahrgang 11, Nr. 2, Seite 3

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993(GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zepernick vom 19.11.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.539.500 EURO
in der Ausgabe auf	9.539.500 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.416.100 EURO
in der Ausgabe auf	4.416.100 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **1.024.000 EURO**
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 Euro,

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **1.498.000 EURO**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **1.300.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
200 v.H.
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag
300 v.H.

§ 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Zepernick, den 18. 12. 2001 Zepernick, den 19.12. 2001

gez. Britta Stark Siegel gez. Carsten Bockhardt
Vorsitzende der Amtsdirektor
Gemeindevertretung

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 10. 12. 2001, Aktenzeichen: 1564111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zepernick und in die Anlagen nehmen.
Die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zepernick liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 19. 12. 2001

gez. Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Zepernick

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. BB I Nr. 22, S. 398 ff) und der Abgabenordnung vom 16. März 1976, §§ 222, 227 und 261 i.V.m. § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick in ihrer Sitzung am 17.12.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 17.09.2001 beschlossen:

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständigkeiten für Stundungen

§ 2 wird durch einen zweiten Absatz ergänzt.
Der Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Bei Stundungsanträgen von Beiträgen werden für straßenbauliche Maßnahmen nach dem KAG und BauGB wird der nach § 850 ZPO anrechenbare Nettolohn um 75 Euro pro unterhaltspflichtiger Person gemindert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zepernick, den 19.02.2002 Zepernick, den 20.02.2002

gez. Britta Stark Siegel gez. Kurt Fischer
Vorsitzende der Gemeindevertretung amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 01. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Zepernick vom 17. 12. 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 20.02.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeindevertretung Zepernick

Die Gemeinde Zepernick erlässt aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542) folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 Euro.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten pro Monat
 - a) der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 1.025,00 Euro,
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 55,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und 2 werden nebeneinander gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch wenn der Berechtigte das Amt nur einen Teil des Monats innehat.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung einer besondere Funktion nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für Sitzungen in Verbindung mit Dienstreisen finden die Bestimmungen des Reisekostenrechts Anwendung.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 Euro gewährt.

§ 3 Verdienstausschlag

Nachgewiesener Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall selbständig Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu 16,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet.

Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstausschlag von 35 h im Monat erstattet.

§ 4 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet soweit nicht reisekostenrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 5 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen mit den Unterschriften der Berechtigten.
- (2) Verdienstausschlag sowie Reise- und Fahrkosten werden innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen beim Amt Panketal erstattet. Bei Reisekosten über 55,00 Euro kann ein Vorschuss beantragt werden.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als ein Monat – ausgenommen durch Urlaub – nicht ausgeübt, so wird ab dem zweiten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 04. 03. 2002

Zepernick, den 06. 03. 2002

gez. Britta Stark
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeindevertretung Zepernick, beschlossen in der 46. Sitzung der Gemeindevertretung Zepernick am 18.02.2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 06. 03. 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

SATZUNG**der Gemeinde Zepernick über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (GVBl Brandenburg I S. 82 vom 25. Mai 1998) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl Brandenburg I S. 398 vom 18. Oktober 1993) - in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Zepernick folgende Satzung:

- § 1 Werbeanlagen
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen
- § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 6 Gestaltung von Werbeanlagen
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge
- § 9 Änderung vorhandener Anlagen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für alle öffentlichen und privaten Bereiche der Gemeinde Zepernick. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Zepernick mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

§ 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen in den räumlichen Geltungsbereichen

(1) Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung. Werbeflächen von weniger als 1 m² sind an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei.

(2) Auch Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, bedürfen der Genehmigung.

(3) Werbeanlagen in denkmalgeschützten Bereichen bedürfen zudem der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung gewöhnlich erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung gewöhnlich an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (3) Je Stätte der Leistung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei ist für jede im Erdgeschoss ansässige Stätte der Leistung je Straßenseite nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig; mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- (1) Werbeanlagen auf, in oder an Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen sowie Türen, Toren, Fensterläden mit Ausnahme von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 4.
- (2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen.
- (3) auf eine Stätte der Leistung hinweisende Werbeanlagen insbesondere mit:

schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund,
weißer Schrift auf blauem Untergrund,
weißer Schrift auf grünem Untergrund und
schwarzer Schrift auf weißem Untergrund,

ausgenommen sind Werbeanlagen eingetragener Firmenzeichen, wobei sich die Produktwerbung deutlich der eigentlichen Werbeanlagen unterzuordnen hat.

- (4) das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehene Flächen mit Plakaten und Anschlägen;
- (5) das Anbringen von Werbeanlagen an kommunalem Straßenmobiliar, ausgenommen ist kommunales Straßenmobiliar, wie Parkbänke, Buswartehäuschen u.a., mit speziell vorgesehenen Werbeflächen.
- (6) In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Plakate und Werbeanlagen unzulässig.
- (7) Längs von Strecken der Bundesautobahn ist Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 40 m untersagt und bis zu 100 m zustimmungspflichtig.

§ 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Flachwerbung

- a) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Wird das Gewerbe oder der Beruf, für den geworben wird, nicht im Erdgeschoss ausgeübt, ist eine Werbeanlage bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- b) Die Summe der Länge der Werbeanlagen darf nicht mehr als 6/10 der Länge des Gebäudes bzw. das Fassadenabschnittes betragen. Dieses gilt nicht für Lichtkästen. Diese dürfen nur 5/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen.
- c) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.
- d) Die einzelne Werbeanlage darf nicht höher als 1,00 m sein.
- e) Der Abstand aller Teile der Werbeanlage von der Fassade darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

(2) Auslegerwerbung

- a) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig und müssen eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlagen einschließlich deren Befestigung einhalten.
- b) Der Abstand aller Teile des Auslegers von der Gebäudefront in den Luftraum hinein darf nicht mehr als 0,85 m betragen. Die maximale Breite (Dicke) eines Auslegers darf (gemessen parallel zur Gebäudefront) nicht mehr als 0,25 m betragen.
- c) Ausleger dürfen je Seite der Ansichtsfläche nicht größer als 0,65 m² sein. Wird die Ansichtsfläche eines Auslegers nicht von einem Kreis oder einem Rechteck umschlossen, gilt als Berechnungsgrundlage der zulässigen Größe die von einem fiktiven Rechteck umschlossene Ansichtsfläche.
- d) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

(3) Markisen

Markisen als Werbeträger und textile oder textilähnliche Markisen als Werbeträger sind unter Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m zulässig.

(4) Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster bzw. Glasflächen bedecken.

(5) Sonstige Werbeanlagen

1. Werbungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, Feste, Schlussverkäufe und Wahlen können ausnahmsweise abweichend von den vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzungen zugelassen werden, entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung § 13, § 67 und § 68. Die öffentliche Wahlwerbung erfolgt gemäß den Regelungen des Landes.

2. Fahnenwerbung

Fahnenmasten als Träger der Werbung sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.

(6) Bei der Gestaltung von Werbeanlagen sind dem Grundsatz nach die folgenden Lösungen zu bevorzugen:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Schriftzüge
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz usw.
- individuell gestaltete Ausleger

(7) Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

(8) Nicht leuchtenden und angeleuchteten Werbeanlagen ist gegenüber anderen Lösungen der Vorzug zu geben.

§ 7 Warenautomaten

Die Errichtung von Warenautomaten ist nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig, die das Automatenortiment führen.

Sofern sich der Anbringungs- bzw. Aufstellungsort außerhalb der Grundfläche des Gebäudes befindet, ist die Anzahl der zulässigen Warenautomaten auf eine je Sortiment zu begrenzen.

Der Abstand aller Teile des Warenautomaten von der Fassade des Gebäudes darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

Warenautomaten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen.

§ 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge

Schaukästen sowie Litfasssäulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschläge sind nur für Informationszwecke für amtliche, politische, kirchliche, kulturelle und sportliche Mitteilungen zulässig. Für kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Änderung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, sind bei Änderung oder sonstigen baulichen Veränderungen so zu gestalten - spätestens jedoch binnen drei Jahren -, dass sie den Bestimmungen dieser Werbesatzung entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die in dieser Werbesatzung niedergelegten Regelungsinhalte verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung gem. § 3 eine Werbeanlage errichtet
2. eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften des § 4 errichtet
3. eine gem. § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet
4. entgegen den Vorschriften des § 7 Werbeautomaten errichtet
5. Schaukästen, Tafeln und Flächen entgegen den Bestimmungen des § 8 nutzt
6. Änderungen vorhandener Anlagen gemäß § 9 nicht fristgemäß vornimmt.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach der Sondernutzungssatzung.

§ 11 Gebühren

- (1) Für das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Anlagen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Panketal erhoben.
- (2) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsbereich werden darüber hinaus Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Zepernick erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 19.02.2002

Zepernick, den 21.02.2002

Siegel

gez. Britta Stark
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Zepernick über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 21.02.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 30), hat die Gemeindevertretung Zepernick am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Zepernick erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite

b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m

4. für Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

5. für Grünanlagen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 7 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,

b) un bebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Mehrfacherschließung

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,

c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,

d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,

e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der Übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke um mehr als 50 v. H. übersteigen.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind,
 - ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 10.04.2000 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene und am 31.07.2000 veröffentlichte Satzung der Gemeinde Zepernick über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zepernick, den 17. 12. 2001 Zepernick, den 10. 12. 2001

	Siegel	
gez.		gez.
Britta Stark		Carsten Bockhardt
Vorsitzende der Gemeindevertretung		Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.11.2001 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene „Satzung über die Erhebung Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick (Erschließungsbeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 11.01.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick am 17.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Zepernick Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Gemeinde Zepernick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Freilegung der Flächen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

- a) der Fahrbahn,
- b) von Geh- und Radwegen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
- f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
- g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
- h) kombinierten Geh- und Radwegen.

5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der Aufwand für

1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Zepernick trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Zepernick den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.
e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

(5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 3 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

- (7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 3 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 3 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.
- (8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Zepernick zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8**Abschnitte von Erschließungsanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Zepernick Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Zepernick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13**Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 10.04.2000 von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Zepernick Nr. 8 vom 31.07.2000, außer Kraft.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 23. 10. 2001

Zepernick, den 23. 10. 2001

Siegel

gez.

gez.

Britta Stark
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Carsten Bockhardt
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.09.2001 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick (Straßenausbaubeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 11.01.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor